

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
der Stadt Iserlohn
über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129) in Verbindung mit §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Iserlohn als örtlicher Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 16. Juni 1998 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar wird in der Zeit von 22.00 - 0.30 Uhr das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen. Andere Rechtsvorschriften werden nicht berührt.

§ 2

Einschränkung der Nachtruhe und Benutzung von Tongeräten

(1) A Für die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen wird

- a) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen, und zwar
in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 2.00 Uhr,
in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 4.00 Uhr,
in der Nacht von Sonntag auf Montag bis 2.00 Uhr,
- b) eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte - § 10 LImSchG), zugelassen, und zwar
in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 3.00 Uhr,
in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 3.00 Uhr und
in der Nacht von Sonntag auf Montag bis 1.00 Uhr:
 - 1. Schützenfest des Bürgerschützenvereines Iserlohnerheide 1951 e. V.,
 - 2. Schützenfest des Bürgerschützenvereines Grüne e. V.,
 - 3. Schützenfest des Schützenvereines Oestrich 1836,
 - 4. Schützenfest des Letmather Schützenvereines e.V.,
 - 5. Schützenfest des Bürgerschützenvereines Drüpplingsen,

6. Schützenfest des Iserlohner Bürgerschützenvereines e. V.,
7. Schützenfest der Schützenbruderschaft St. Sebastian 1842 e. V.,
8. Schützenfest der St. Hubertus Schützengemeinschaft Letmathe e.V.,
9. Schützenfest des Bürgerschützenvereines Grürmannsheide 1894,
10. Schützenfest der Schützengemeinschaft Dröscheder Feld,
11. Schützenfest des Schützenvereines Dördel 1930 e. V.,
12. Schützenfest des Bürger-Schützen-Vereines Lössel 1894,
13. Schützenfest des Schützenvereines Westend 1911 e. V.,
14. Schützenfest des Schützenvereines Kesbern,
15. Friedensfest des Iserlohner Friedensplenums - abweichend von den unter b) aufgeführten Zeiten:
in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 24.00 Uhr,
in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24.00 Uhr,
in der Nacht von Sonntag auf Montag bis 22.00 Uhr.

B Für die an den nachstehend aufgeführten Veranstaltungen teilnehmenden Gewerbetreibenden wird während der Dauer der Kirmessen täglich von 14.00 - 22.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG), zugelassen:

1. Osterkirmes in Iserlohn, Seilersee,
2. Pfingstkirmes in Iserlohn-Hennen,
3. Kilian-Kirmes in Iserlohn-Letmathe,
4. Oktoberkirmes in Iserlohn, Seilersee.
5. Appeltaten-Kirmes in Iserlohn-Oestrich

C Für die an den Weihnachtsmärkten in Iserlohn und Iserlohn-Letmathe teilnehmenden Gewerbetreibenden wird während der Dauer der Weihnachtsmärkte werktags von 10.00 - 19.00 Uhr und sonntags von 14.00 - 19.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen (§ 10 LImSchG), zugelassen.

- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in Abs. 1 Buchst. A, B und C zugelassenen Ausnahmen bez. der Stärke und der Dauer der Lärmentwicklung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmentwicklung ein unzumutbares Maß erreicht. Maßgebend für die Beurteilung ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1997 - Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Geldbuße

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM*, fahrlässige Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM* geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Iserlohn über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1979 außer Kraft.

Iserlohn, 12. Oktober 1998

Müller
Stadtdirektor

*	DM	jetzt	Euro
	500,00		255,65
	1.000,00		511,29